

Dietrich M. Weidmann, lic. phil.
Postfach 301
8034 Zürich

KR-Nr. 226/1993

An das
Büro des Kantonsrates
8090 Zürich

Einzelinitiative zur Drogenpolitik

Antrag

Es sei ein kantonales Gesetz zur Durchsetzung des eidgenössischen Betäubungsmittel- und des Strafgesetzes zu schaffen. Die Ausformulierung dieses Gesetzes sei dem Kantonsrat überlassen. Wenn Teile dieses Gesetzes übergeordnetem eidgenössischem Recht widersprechen, dann sollen sie sinngemäss angepasst werden. Allenfalls kann der Rat dafür auch mehrere Paragraphen schaffen oder bestehende Gesetze modifizieren. Das Gesetz halte insbesondere fest, dass auf frischer Tat ertappte Drogendelinquenten und -händler in Haft genommen werden, dass zu diesem Zweck allenfalls auch Zivilschutzbauten und andere Einrichtungen der öffentlichen Hand in Internierungslager und Gefängnisse umgewandelt werden können, dass sichergestellt wird, dass in Gefängnissen und Lagern keine Drogen konsumiert werden können, dass nur nüchterne Personen aus Gefängnissen und Lagern entlassen werden können (das heisst, dass jeder aufgegriffene Drogensüchtige zwangsläufig einen kalten Entzug durchmachen muss). Zudem wird jede Gemeinde dazu verpflichtet, für ihre eigenen Drogenkranken Therapieplätze zur Verfügung zu stellen bzw. eine andere Gemeinde zu einem vom Kanton festzulegenden Tagessatz dafür zu entschädigen. (Denkbar wäre auf diese Weise die Finanzierung der von Pfarrer Sieber vorgeschlagenen Drogenselbsthilfedörfer.) Der Kanton hat in jedem Fall dieses Geld vorzuschliessen. Drogenhändler sind der vom Gesetz vorgesehenen Strafe zuzuführen, unabhängig von den Motiven (z.B. Suchtfinanzierung oder Bereicherungsabsicht). Drogeneinfluss kann nicht als Strafmilderungsgrund gelten, sondern muss als Charakterschwäche ausgelegt werden, die eine härtere Bestrafung erfordert. Nicht in der Schweiz wohnhafte ausländische Drogenhändler bzw. Flüchtlinge oder Asylbewerber, die des Drogenhandels überführt werden, sollen interniert und nach Verbüssen ihrer Strafe den Strafbehörden ihres Heimatlandes übergeben werden. Handel mit harten Drogen sei strafrechtlich mit (versuchtem bzw., falls der Kunde eines Händlers den Tod findet, mit vollendetem) Mord aufgrund besonders verwerflicher Gesinnung gemäss Schweizer StGB gleichzusetzen und entsprechend hart zu bestrafen. Das Gesetz soll sofort in Kraft treten.

Begründung

Eine kürzlich ausgestrahlte TV-Diskussion hat wieder einmal deutlich gezeigt, dass weder die rechte noch die linke Seite eine Lösung des Drogenproblems anbieten kann. Eigentlich kann nur die Besinnung auf Gott dieses Problem lösen. Es ist aber die Aufgabe des Staates, die Bewohner unseres Landes vor Verbrechen zu schützen. Diese Einzelinitiative soll ein kantonales Gesetz schaffen, das die Grundlagen zur wirksamen Bekämpfung und Durchsetzung des bereits bestehenden Betäubungsmittelgesetzes gibt.

Meine Frau ist Kubanerin, und als guter Kenner Kubas kann ich feststellen, dass es das Drogenproblem auf Kuba in dieser Form nicht gibt, und zwar deshalb, weil der Staat mit aller Härte gegen Drogenhändler vorgeht.

Wer glaubt, dass es möglich sei, einerseits den Konsum zu tolerieren und andererseits gegen den Handel vorzugehen, der versteht weder etwas von den Gesetzen der Marktwirtschaft noch von Soziologie. Wenn der Konsument straffrei bleibt (Real Situation heute in Zürich) und durch die Verharmlosung die Hemmungen vor der Droge abgebaut werden, dann ist das die beste Methode zur Nachfragesteigerung nach Drogen - und wo die Nachfrage besteht, gibt es im Kapitalismus bald einmal ein Angebot - und wenn Sie jeden Tag hundert Drogenhändler verhaften: Morgen führt ein neuer Mafiaring das Geschäft. Die Konkurrenz ist gross. Befürworter der Liberalisierung sprechen von Verteufelung der Drogen, was vollkommen absurd ist. Wenn es überhaupt eine Hölle gibt, dann ist sie am Lettensteg, und wenn es überhaupt einen Teufel gibt, dann sind die Drogen sein Produkt! Die Drogen sind ein Teufelszeug!

Mit Repression heilen Sie zwar nur wenige Drogenkranke, erhöhen aber die Angst vor dem Einstieg, das heisst, es wird sehr viel weniger Drogenkranke geben. Dadurch senken Sie die Nachfrage, weshalb das Drogengeschäft weniger interessant sein wird.

Ein wichtiger Denkfehler, und darauf hinaus will ich mit dieser Initiative, ist aber die Tatsache, dass Drogenkonsum bei Verbrechen als «Milderungsgrund» gilt. Das Gegenteil sollte der Fall sein: Ein Verbrechen das unter Drogeneinfluss verübt wird, ist mit doppelter Härte zu bestrafen! Gegen Beschaffungskriminelle muss mit äusserster Härte vorgegangen werden, nur so können sich die Menschen wieder sicher durch Zürichs Strassen bewegen.

Schliesslich ist es unverständlich, dass ein gefangene Drogenhändler wieder freigelassen werden, nur weil angeblich die Gefängnisse überfüllt seien. Wir haben in Zürich nahezu 500000 Zivilschutzbunkerplätze. Ein grosser Teil von diesen kann auch kurzfristig in Internierungslager und Gefängnisse umfunktioniert werden. Die beiden gestarteten eidgenössischen Volksinitiativen sind überflüssig. Erstens können wir nicht bis 1999 warten, dass etwas passiert, und zweitens hat eine Verfassungsinitiative selten direkte Wirkung gezeigt. So extrem beide Initiativen scheinen, tatsächlich würden beide alles beim Status quo belassen. Es wird damit vor allem Papier produziert.

Sie aber als kantonales Parlament können Entscheidungen fällen, die sofort, d. h. innerhalb der nächsten Wochen, Wirkung entfalten.

Ich bin mir der Tatsache bewusst, dass sich das Drogenproblem durch die Massnahmen dieses Gesetzes nicht völlig aus der Welt schaffen lässt, aber es ist doch ein Unterschied. ob wir es mit einigen hundert oder einigen zehntausend Süchtigen zu tun haben. Es ist eine Tatsache, dass wenn kranke und gesunde Menschen zusammengebracht werden, in der Regel nicht die Kranken gesund, sondern die Gesunden krank werden. Natürlich ist Mitleid ein edles Gefühl. Wenn aber aus falsch verstandenem Mitleid, statt die Kranken zum Schutz der Gesunden zu isolieren und wenn nötig durch Zwang von den Drogen fern zu halten, optimale Bedingungen zur Ausbreitung der Krankheit geschaffen werden, nur damit der Kranke weniger fest, dafür um so länger leidet, dann wäre das eine ähnliche Handlungsweise, wie wenn wir beispielsweise die eitrige Wunde unseres Kindes nicht desinfizieren würden, nur weil wir ihm keinen Schmerz zufügen wollen.

Zürich, den 28. Juni 1993

Mit freundlichen Grüssen
Dietrich M. Weidmann